

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

- b) folche, die auf gesetzlicher Grundlage zu bestreiten sind, deren Höhe im voraus nur durch Schätzung festgestellt werden kann;
- c) freiwillige Ausgaben.

4. Einnahmen, die in ihrem Ertrage im voraus bestimmt werden können, sind mit dem vollen Ertrage in den Voranschlag einzusetzen (Zinsen aus ansgelegten Kapitalien usw.).

Einnahmen, Festsehung.

Einnahmen, deren Ertrag im voraus nur geschätzt werden kann, sind mit dem Durchschnitte eines längeren Zeitraumes in den Voranschlag einzusehen. Etwa bekannte Tatsachen, die eine Ershöhung oder Minderung der Einnahmen verursachen könnten, sind nach vorsichtiger Schätzung zu berücksichtigen (Kassarest, Ertrag der Schöttergruben, Gebühren für die Aufnahme in den Heimatverband, Jagdfartentage, Lustbarkeitssteuer, Kückersat von Armenauslagen, Strafgelder, Totenbeschaugebühren, Lohnabgabe, Verwaltungsabgaben, Weinsteuerstontroll-Gebühren, Drucksortenvergütung, Hundessteuer usw.).

Einnahmen, deren Höhe durch einen Beschluß des Gemeindeausschusses bestimmt werden kann, sind mit dem in diesem Beschluß ausgesprochenen Ertrage in den Loranschlag einzusehen (Mietzinse, Pachtzinse, Pauschalierungen der Lustbarkeitssteuer, Wohnsabgabe usw.).

5. Ausgaben, deren Höhe durch das Gesetz bestimmt ist, werden auf Grund der vorhandenen Unterlagen, wie Anstellungsdekret, Steuermandat

Ausgaben, Festsehung.